...1... Ausfertigung.

Begründung
zum Bebauungsplan Nr. 4
Wermelskirchen - Neuschäferhöhe.

Im 7. Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan ist das Gelände an der Neuschäferhöhe, nördlich der Luisenstrasse, als Wohngebiet ausgewiesen worden. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte am 26.6.1963.
Dieses Gelände ist im Bebauungsplan Nr. 4 Neuschäferhöhe grau umrandet.

Zur Schaffung von Wohnungen soll die Bebauung mit Wohnhäusern in zwei-, drei- und fünfgeschossiger Bauweise erfolgen.
Die terrassenförmige Bebauung nimmt Rücksicht auf die starken Höhenunterschiede. Das Gelände fällt von Westen nach Osten auf einer Länge von rd. 2oo m rd. 22 m ab.

Die Erschliessungskosten werden etwa betragen:

für Strassenbau	115.ooo,-- DM
für Kanalbau	65.ooo,-- DM
für Kinderspielplätze	3o.ooo,-- DM.

Wermelskirchen, den 18. Juli 1963

Amtsbaurat.

Bodenordnende Massnahmen werden nicht erforderlich.

Ergänzt gemäss Verfügung des Regierungspräsidenten vom 4.5.1964

Wermelskirchen, den 15. 7. 1964.

Oberbaurat.

Dieser Plan ist gemäss § 2 (1) BBauG durch Beschluss des Rates der Stadt vom 8. 10. 1963 aufgestellt worden.
Wermelskirchen, den 8. 10. 1963

Bürgermeister | Stadtverordneter | Schriftführer

Nach ortsüblicher Bekanntmachung am 18.10.1963 hat dieser Plan mit Begründung gemäss § 2 (6) BBauG in der Zeit vom 4. 11. 1963 bis 4. 12. 1963 öffentlich ausgelegen.
Wermelskirchen, den 5. 12. 1963

Stadtdirektor.

Der Rat der Stadt hat diesen Bebauungsplan gemäss § 1o BBauG. i.V. mit §§ 4 und 28 GO NW am 17.2.1964 als Satzung beschlossen.
Wermelskirchen, den 17.2.1964

Bürgermeister | Stadtverordneter | Schriftführer

Dieser Plan ist gemäss § 11 BBauG mit Verfügung vom heutigen Tage genehmigt worden.
Düsseldorf, den 4. V. 64

Der Regierungspräsident
47
Düsseldorf

Der Regierungspräsident:
I.A.

Gemäss § 12 BBauG ist die Genehmigung des Regierungspräsidenten vom 4. 5. 1964 sowie die öffentliche Auslegung dieses Bebauungsplanes mit Begründung am 20.7.1964 ortsüblich bekannt gemacht worden.
Wermelskirchen, den 21.7.1964

Amt Wermelskirchen

Stadtdirektor.